

Tax & Legal Alert

Ungarn • Ausgabe 420 • 19. April 2010

Das neue Bürgerliche Gesetzbuch, welches am 1. Mai 2010 in Kraft treten wird, enthält ein Kapitel über die Persönlichkeitsrechte, welches das Geschäftsgeheimnis auf Basis der bereits bewährten Rechtsgrundlagen regelt.

Newsletterserie über die einzelnen Regelungen des neuen BGBs 11. Geschäftsgeheimnis

Kontakte:

Russell W. Lambert
Partner, Service Line Leader
E-Mail: russell.w.lambert@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9223

Gabriella Erdős
Partnerin
E-Mail: gabriella.erdos@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9130

Paul Grocott
Partner
E-Mail: paul.grocott@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9260

Tamás Lócsei
Partner
E-Mail: tamas.locsei@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9358

Susan Lumpkin
Partnerin
E-Mail: susan.lumpkin@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9940

Zaid Sethi
Partner
E-Mail: zaid.sethi@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9289

PricewaterhouseCoopers Kft.
Wesselényi utca 16., Budapest, H-1077
Tel: +36 1 461 9100

www.pwc.com/hu

Diese Broschüre Tax & Legal Alert wurde von der Steuerberatungsabteilung von PricewaterhouseCoopers in Zusammenarbeit mit der kooperierenden Rechtsanwaltskanzlei Réti, Antall & Madl Landwell erstellt.

Réti, Antall & Madl Law Firm
Wesselényi utca 16/A, Budapest, H-1077
Tel: +36 1 461 9888

www.landwellglobal.com/hu

Erklärung zur Haftungsbeschränkung: Die Ausführungen in vorliegender Broschüre dienen ausschließlich zur allgemeinen Information und beinhalten keine umfassende Prüfung der dargestellten Fragen. Wir bitten Sie, sich vor Durchführung (oder Nicht-Durchführung) jeglicher Schritte für eine auf Ihre konkrete Lage beziehende Beratung an unsere Experten zu wenden. Die PricewaterhouseCoopers Kft. übernimmt keinerlei Haftung im Zusammenhang mit dem aufgrund der Ausführungen in dieser Broschüre erforderlichen Vorgehen oder Unterlassen.

Soweit Sie unsere Broschüre Tax & Legal Alert zukünftig nicht mehr erhalten möchten, schreiben Sie bitte an die folgende E-Mail-Adresse: tax.alert@hu.pwc.com.

© 2010 PricewaterhouseCoopers Kft. Alle Rechte vorbehalten. Die Bezeichnung „PricewaterhouseCoopers“ bezieht sich auf das Büro der PricewaterhouseCoopers Kft. in Ungarn bzw. abhängig vom Kontext, auf das Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited, das aus als eigenständige und unabhängige juristische Personen zu qualifizierenden Mitgliedsunternehmen besteht.

Das neue Bürgerliche Gesetzbuch, welches am 1. Mai 2010 in Kraft treten wird, enthält ein Kapitel über die Persönlichkeitsrechte, welches das Geschäftsgeheimnis auf Basis der bereits bewährten Rechtsgrundlagen regelt.

Im Sinne des Gesetzestextes gelten alle Tatsachen, Informationen und sonstigen Daten bezüglich einer Wirtschaftstätigkeit als Geschäftsgeheimnis, ebenso die Zusammenstellung derselben als Neuigkeit. Diese Geschäftsgeheimnisse sind natürlich nicht immer schutzbedürftig. Es gilt weiterhin die Bedingung, dass zur Geheimhaltung des Geschäftsgeheimnisses einerseits beim Berechtigten ein geschäftliches oder ein finanzielles Interesse bestehen muss, andererseits er zur Geheimhaltung auch die notwendigen, zumutbaren Maßnahmen treffen soll. Es können weiterhin solche Daten nicht zum Geschäftsgeheimnis erklärt werden, die nicht mit genügender Sicherheit hinterlegt/deponiert werden; deshalb ist es für alle Gesellschaften notwendig, ihre Geheimhaltungssysteme regelmäßig zu kontrollieren und modernisieren.

Darüber hinaus gelten auch Daten im Zusammenhang mit öffentlichen Geldern und mit dem Staatsvermögen nicht als Geheimnis, da in bestimmten Fällen (zum Beispiel bei Daten, welche die Verwendung von EU – Subventionen betreffen) die Transparenz für die Öffentlichkeit einen Vorrang gegenüber dem Geschäftsgeheimnis hat. Die Unternehmen, die mit einer Organisation des Staatshaushaltes in Geschäftsbeziehungen stehen, müssen besonders darauf achten, dass jeder berechtigt ist, von ihnen Auskunft zu verlangen. In solchen Fällen kann man sich nicht auf das Geschäftsgeheimnis

berufen und auch nicht damit argumentieren, dass ohne das Einverständnis der betroffenen staatlichen oder kommunalen Organisationen keine Information erteilt werden kann.

Abweichend von den bisherigen Vorschriften regelt das neue Bürgerliche Gesetzbuch den Schutz des Know-hows – also den Schutz der technischen, wirtschaftlichen oder organisatorischen Kenntnisse oder ihrer Zusammenfassung, die in einer nachprüfbaren Form festgehalten sind – als spezielle Art des Geschäftsgeheimnisses; auch dies nur unter den Voraussetzungen, dass für den Schutz dieser Daten Maßnahmen getroffen wurden, sie einen Vermögenswert besitzen und nicht als öffentlich zugänglich gelten.

Bei einer Verletzung des Geschäftsgeheimnisses (einschließlich natürlich auch des Know-hows) kann der Geschädigte – ähnlich der bisherigen Regelung – Schadenersatz fordern, aber er kann gleichzeitig auch vom Gericht verlangen, dass dem Verursacher des Schadens die weitere Verwendung der Daten verboten wird, der Gegenstand, der durch die Geheimnisverletzung zustande kam, vernichtet wird oder der Vermögensvorteil dem Geschädigten übergeben wird. Im Falle des Know-hows ermöglicht es aber das Gesetz weiterhin nicht, dass der Berechtigte den Personen gegenüber auftritt, welche die Kenntnisse von ihm unabhängig und gutgläubig erlangt oder diese selbst entwickelt haben. Der rechtliche Schutz des Know-hows gilt also weiterhin nicht soviel wie geistiges Eigentum.

Dr. Dóra Horváth
Réti, Antall & Madl Landwell